

Titel:

Gerichtlicher Vergleichsvorschlag

Normenkette:

VwGO § 106 S. 2

Schlagworte:

Erfüllungsübernahme, Gerichtlicher Vergleichsvorschlag

Vorinstanz:

VG Regensburg, Urteil vom 02.06.2020 – RN 12 K 19.1684

Fundstelle:

BeckRS 2021, 20948

Tenor

Nach Einigung und auf Wunsch der Beteiligten schlägt der Berichterstatter zur gütlichen zeitnahen und endgültigen Beilegung des Rechtsstreits gemäß § 106 Satz 2 VwGO folgenden Vergleich vor:

Vergleich:

- I. Der Beklagte zahlt an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.200 Euro.
- II. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche des Klägers auf Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen aufgrund des Ereignisses vom 10. Dezember 2016 endgültig und vollständig abgegolten.
- III. Von den Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger 3/10, der Beklagte 7/10.
- IV. Dieser Vergleichsvorschlag wird nach § 106 Satz 2 VwGO wirksam, wenn ihn die Beteiligten bis 18. August 2021 schriftlich gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof annehmen.